

102/68

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN KT. SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN

REGIONALE ENTSORGUNGSANLAGE NIEDERGÖSGEN

PLAN NR. 001 SONDERBAUVORSCHRIFTEN

GEMEINDERAT: BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE
GENEHMIGUNG

AM: 17. März 1992
VOM: 30.3.1992 BIS: 29. April 1992
AM: 16. Febr. 1993

FÜR DIE RICHTIGKEIT

FÜR DEN GEMEINDERAT

NIEDERGÖSGEN, DEN 24. Februar 1993

DER GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER



SOLOTHURN, DEN 7. Dezember 1993

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **4079** genehmigt
Solothurn, den 7. DEZ. 1993

Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter

DER REGIERUNGSRAT

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN
Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan der regionalen
Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI)

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen erlässt, gestützt auf die §§ 14, 44, 45 und 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (Fassung vom 17. Mai 1992) und der Art. 23 bis 25 der Zonenvorschriften der Gemeinde Niedergösgen die nachstehenden Sonderbauvorschriften.

1. GELTUNGSBEREICH

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind gültig für den im Plan bezeichneten Geltungsbereich.

2. STELLUNG ZUR BAUORDNUNG

- 2.1 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Niedergösgen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- 2.2 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

3. BAULINIE

Innerhalb der Baulinie (---) können die projektierten Volumina nach Bedarf in Länge, Breite und Höhe um maximal 2,00 Meter erweitert oder verschoben werden.

4. GESCHOSSZAHL, GESCHOSSHÖHEN

Innerhalb der projektierten Volumina, beziehungsweise innerhalb der definierten Baulinie, sind die Geschosshöhen und die Geschosszahl frei. Die nach KBV festgelegten minimalen, lichten Geschosshöhen sind einzuhalten.

5. FASSADENÖFFNUNGEN

Unter Einhaltung der Lärmschutzvorschriften sind die Fassadenöffnungen wie Fenster, Türen und Tore in Grösse und Lage frei festzulegen. Beim Bau ist dem Problem der Lärmübertragung (z.B. Resonanzphänomene) spezielle Beachtung zu schenken.

6. FASSADENGESTALTUNG

Die definitive Wahl der Fassadenmaterialien und -Farben wird aufgrund von Bemusterungen im ordentlichen Baugesuchsverfahren bestimmt. Es ist möglichst eine Vereinheitlichung von Material und Farben anzustreben.

7. UMGEBUNGSGESTALTUNG

Im Rahmen des ordentlichen Baugesuchsverfahrens ist ein Umgebungsplan mit eingezeichneter Bepflanzung einzureichen. Es ist eine Bepflanzung mit hochstämmigen einheimischen Bäumen und/-oder hohen Hecken vorzusehen.

8. VERKEHR

Mit dem Betrieb ist kein Zuwachs an Strassenverkehr verbunden. Die im Umweltverträglichkeitsbericht gemachten Aussagen bezüglich Verkehrserzeugung durch das Vorhaben sind verbindlich.

9. LAGERUNG VON RÜCKSTÄNDEN AUF DEM BETRIEBSAREAL

Auf dem Gelände der RENI dürfen Bettasche und Rauchgasreinigungsrückstände nur in den im Gestaltungsplan vorgesehenen Silo-Behältern gelagert, bzw. zwischengelagert werden.

10. INFORMATION

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, der Angaben zum Betrieb der Anlage enthält. Die Details werden im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geregelt.

Dieser Bericht ist jeweils auf Jahresbeginn sowohl dem Gemeinderat von Niedergösgen als auch dem kantonalen Arbeitsinspektorat und dem Amt für Umweltschutz abzugeben.

Der Gemeinderat von Niedergösgen behält sich vor, zusätzliche Information über den Betrieb der Anlage direkt anzufordern.

11. UMWELTSCHUTZ

- 11.1 Der Gemeinderat von Niedergösgen beschliesst den Gestaltungsplan und die vorliegenden Sonderbauvorschriften in Kenntnis und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Annex als integrierender Bestandteil der Sonderbauvorschriften aufgeführten umweltrelevanten Auflagen in den jeweiligen Verfahrensschritten von den entsprechenden zuständigen Behörden als verbindliche Vorschriften erlassen werden. Es sind dies insbesondere Vorschriften zu folgenden Aspekten:

Luftreinhaltung:

- Die im Umweltverträglichkeitsbericht genannten Garantiewerte sind für das weitere Bewilligungsverfahren als Maximalwerte verbindlich.
- Verschärften Emissionsbeschränkungen für NO_x (maximal zulässige Emissionen 70 mg/m³).
- Einhaltung des deutschen Emissions-Grenzwertes für Dioxin.
- Überwachung der Brennkammer bezüglich Temperatur und O₂-Gehalt.
- Permanente Emissionsüberwachung: Staub, SO₂, NO_x, CO, O₂, HCl, C organisch, HF, NH₃.
- Periodische Emissionsüberwachung: Pb, Cd, Cu, Ni, Mo, Mn, Hg, Zn, TE-Dioxin und Immissionsmessungen.
- Immissionsmessungen als Erfolgskontrolle für die emissionsseitig getroffenen Massnahmen (NO_x, Staub).
- Festlegung von Betriebszuständen (übermässige Emissionen), bei denen die Anlage in Eigenverantwortung durch die Betreiberin abzustellen ist.

Lärm:

- Kontrollmessungen der Lärmemissionen nach Inbetriebnahme der Anlage als Erfolgskontrolle für die getroffenen Massnahmen.

Boden:

- Im Sinne einer Erfolgskontrolle ist ein Überwachungsprogramm für den Boden festzulegen.

Gewässerschutz:

- Es werden verschärfte Auflagen für den Gewässerschutz während der Bauphase erlassen.
- Bezüglich Dichtigkeit der Gebäude und Anlageteile sowie deren Überprüfung werden hohe Anforderung gestellt.
- Verschärfung der Einleitungsbedingungen gegenüber den Grenzwerten der Eidgenössischen Verordnung für die Abwassereinleitung für das vorgereinigte Abwasser bezüglich Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink.
- Überwachung der Abwasservorbehandlung (kontinuierlich: pH und elektrische Leitfähigkeit / periodische Selbstkontrollen: Cadmium, Kupfer, Zink und NH₃).

Abfälle:

- Die Wiederverwertung und Entsorgung der, aus dem Verbrennungsprozess anfallenden Rückstände (inkl. Rückstände aus der Reinigung der Abgase) hat nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. TVA) zu erfolgen.
- Es dürfen in der Anlage Abfälle aus der Papierherstellung, entwässerter Klärschlamm, Rechengut, Abbruchholz nur aus schweizerischer Provenienz, Paletten und Geschwemmseil verbrannt werden.
- Bedingung für die Verbrennung von anderen Abfällen ist, dass die Auswirkungen deren Verbrennung auf die Emissionen vorgangig und in geeigneter Weise überprüft wird (z.B. Risiko-Analyse). Im weiteren muss durch die Überwachung der Verbrennung sichergestellt sein, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- Über die angenommenen und behandelten Abfälle sowie über die anfallenden Rückstände ist eine Buchhaltung zu führen.
- Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die unter die Bestimmung der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen fallen.

Betrieb:

- Für die Inbetriebsetzungsphase der RENI und den späteren definitiven Betrieb ist zuerst eine zeitlich beschränkte (12 Monate) und anschliessend eine definitive Betriebsbewilligung einzuholen.
- Das Amt für Umweltschutz erteilt die erwähnten Betriebsbewilligungen nach Rücksprache mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat und dem Gemeinderat von Niedergösgen. Dieselben Zuständigkeiten und dasselbe Vorgehen ergibt sich auch bei einer Änderung der Betriebsbewilligung.
- Das Amt für Umweltschutz legt fest, welche Unterlagen zur Erlangung der erwähnten Betriebsbewilligungen eingereicht werden müssen. (Minimalanforderungen im Beurteilungsbericht Ziffer 7.6.)

11.2 Vorbehalten bleiben überdies:

- Plangenehmigung nach dem eidg. Arbeitsgesetz
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- kommunale Baubewilligung
- zeitlich beschränkte und definitive Betriebsbewilligung
- allfällige zusätzliche Bewilligungen und Genehmigungen

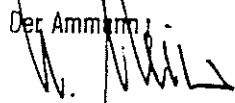
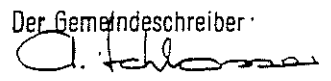
11.3 Für die Kontrolle und Überwachung der Anlage und des Betriebes (zusätzlich zu jener der kantonalen Stellen) schliessen die RENI und die Einwohnergemeinde Niedergösgen eine Überwachungsvereinbarung ab.

Beilage und integrierender Bestandteil:

- Annex zu den Sonderbauvorschriften

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen am 16. Februar 1993.

5013 Niedergösgen, den 24. Februar 1993

Einwohner-Gemeinderat Niedergösgen
Der Ammann:  Der Gemeindegemeinderat: 

Annex zu den Sonderbauvorschriften: Zusammenstellung der wichtigsten umweltrelevanten Auflagen für die Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI)

Luft

Gegenstand:

Emissionsbeschränkungen

Allgemein: Generell gelten die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung 1992 (LRV-92).

Der Betrieb der RENI darf zu keinen Geruchsbelästigungen führen.

Verschärfte Emissionsbegrenzung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

- Für NO_x-Emissionen gelten verschärfte Vorschriften: Der Ausstoss von NO_x soll auf 70 mg/m³ begrenzt werden (Grenzwert der LRV-92: 80 mg/m³).
- Begrenzung der Dioxin-Emissionen: Weil kein schweizerischer Grenzwert vorliegt, muss der Grenzwert der deutschen Bundesimmissionschutzverordnung eingehalten werden: 0.1 ng TE/m³

Zukünftige Verschärfung der Emissionsgrenzwerte

RENI bemüht sich freiwillig, einen Grenzwert NO_x-Emissionen von 60 mg/m³ zu erreichen. Definitive Grenzwerte werden nach Ablauf der Versuchsphase einvernehmlich festgelegt. RENI verpflichtet sich, einen Grenzwert von 60 mg/m³ NO_x zu akzeptieren, falls die Versuchsphase zeigt, dass dieser Maximalwert ohne weiteres einhaltbar ist und sofern allfällige Nachrüstungen technisch und wirtschaftlich verhältnismässig sind.

Revisionen der LRV führen zu einer zusätzlichen Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte.

Vorbehalten bleiben auch weitere Verschärfungen im Rahmen eines künftigen Massnahmenplanes Jurasüdfuss.

Verfahren:

Plangenehmigungsverfahren

Hinweis auf Dokumente:

Plangenehmigung Ziff. 30.2, 30.6, 30.7
Beurteilungsbericht S. 34

Gegenstand:

Überwachung der Emissionen / Überwachung der Brennkammer

Permanente Überwachung folgender Emissionen: Staub, Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Sauerstoff (O₂), Salzsäure (HCl), C organisch, Flusssäure (HF), Ammoniak (NH₃).

In der Brennkammer müssen der O₂-Gehalt und die Temperatur kontinuierlich gemessen werden.

Periodische Überwachung folgender Emissionen: Blei (Pb), Zink (Zn), Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Molybdän (Mo), Mangan, (Mn), Quecksilber (Hg), TE-Dioxin.

Die Messwert-Anzeigen der Überwachungs- und Messtechnik sind zentral zusammenzufassen. Die entsprechenden Räume sollen gut zugänglich sein.

Verfahren:

Plangenehmigung

Hinweis auf Dokumente:

Plangenehmigung Ziff. 30.6
Beurteilungsbericht S. 72

Gegenstand:

Immissionsüberwachung

Bereits vor der Inbetriebnahme der Anlage müssen Referenzmessungen durchgeführt werden. Mindestens über zwei Betriebsjahre sind diese Immissionsmessungen weiterzuführen (Schadstoffe: NO_x, Staub).

Verfahren:

Plangenehmigung

Hinweis auf Dokumente: Plangenehmigung Ziff. 30.6 und 30.7
Beurteilungsbericht S. 39-41, S. 72

Gegenstand: **Abschalten der Anlage bei übermässigen Schadstoffemissionen**
Es sind diejenigen Betriebszustände zu definieren, bei denen die Anlage vom Betreiber abgeschaltet werden müssen.

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 37, 76

Lärm

Gegenstand: **Lärmschutz während der Bauphase**
Information der Bevölkerung bei stark lärmenden Arbeiten. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit am Tag auszuführen.

Verfahren: Bau-Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 68

Gegenstand: **Kontrolle der Lärmemissionen nach Inbetriebnahme**
Nach Inbetriebnahme müssen Kontrollmessungen durch ein neutrales Büro durchgeführt werden, um die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zu dokumentieren.

Verfahren: Plangenehmigung

Hinweis auf Dokumente: Plangenehmigung Ziff. 31.4

Boden

Gegenstand: **Bodenschutz in der Bauphase**
Beim Bau müssen der Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Verfahren: Bau-Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 68

Gegenstand: **Überwachung des Bodens**
Es ist ein Bodenüberwachungsprogramm zu betreiben (Depositionsmessungen und Bodenproben).

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht Seiten 76

Wasser/Abwasser

Gegenstand: **Gewässerschutz in der Bauphase**
Für die Bauarbeiten gelten die strengen Auflagen für Grundwasserschutzzonen.
Während der Bauphase sind Dichtigkeitsprüfungen von Rohrleitungen durchzuführen und zu protokollieren.

Verfahren: Bau-Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 68

Gegenstand: **Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Anlagen aus der Sicht des Gewässerschutzes**
Abwasservorbehandlungsanlage mit allen dazugehörigen Behältern muss in einer dichten Wanne stehen.
Dichtigkeit des Schlambunkers muss durch Kunststoff-Auskleidung oder entsprechenden Innenanstrich sichergestellt werden.
Dichtigkeitsprüfungen müssen jederzeit möglich sein.
Abwasser aus der Rauchwäsche muss bis zur Einleitung des KANI-Abwassers in sulfatbeständigen Rohrleitungen geführt werden.

Verfahren: Bau-Bewilligung, gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 69
Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 3 (Ziff. 5)

Gegenstand: **Anforderungen an die Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlung**
Es muss eine Abnahme erfolgen im Beisein von u.a. Gemeinde und Amt für Umweltschutz.
Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss ein Pflichtenheft für den Unterhalt und die Kontrolle vorliegen.

Verfahren: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 3 (Ziff. 2 u. 3)
Beurteilungsbericht S. 71

Gegenstand: **Verschärfung der Einleitungsbedingungen für Abwasser**
Grenzwerte für die Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink werden fünf bis 10 mal kleiner angesetzt als die zur Zeit gültigen Grenzwerte der Eidgenössischen Verordnung für die Abwassereinleitung.

Verfahren: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 3 (Ziff. 4)
Beurteilungsbericht S. 48, 71

Gegenstand: **Überwachung der Abwasservorbehandlung**
In der zeitlich beschränkten Betriebsphase ist eine Intensiv-Überwachungsphase durchzuführen.
pH und elektrische Leitfähigkeit sind im definitiven Betrieb kontinuierlich zu messen. Es sind periodische Selbstkontrollen von Cadmium, Kupfer, Zink und NH₃ durchzuführen. Zusätzlich sind durch ein externes Labor Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

Verfahren: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung, Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 3 (Ziff. 6)
Beurteilungsbericht S. 74-76

Gegenstand: **Massnahmen bei übermässigen Belastung des Abwassers**
Es sind vor Inbetriebnahme der Anlage diejenigen Betriebszustände zu definieren, bei denen die Anlage vom Betreiber abgeschaltet werden muss.

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 76

Gegenstand: **Massnahmen bei Meteor- und Kühlwasser**
Durch Massnahmen sind die Hochwasserspitzen aus dem Betriebsareal auf 25 l/s zu begrenzen.
Umschlagplatz muss in Schmutzwasserkanalisation entwässern und mit Absperrschieber gesichert sein.
Platzwasserableitung aus Bereich mit Ölumschlag ist mit Ölabscheider auszustatten.
Letzter Schacht der Sauberwasserableitung muss mit einem fernbedienbaren Schieber ausgerüstet sein.

Verfahren: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 4 (Ziff. 2, 4)

Abfälle

Gegenstand: **Lagerung von Brenngut und Bettasche**
Die Zwischenlagerung von Brenngut und Bettasche ausserhalb der hierfür vorgesehenen Anlage-Teile (Silos, Bunker) ist nicht zugelassen. Bei besonderen Umständen sind Ausnahmen zulässig. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Aufsichtskommission.
Lagerung von Rauchgasrückständen
Die Zwischenlagerung von Rückständen aus der Reinigung der Abgase ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlageteile ist nicht gestattet.

Verfahren: Gestaltungsplan

Hinweis auf Dokumente: Aufgelegte Sonderbauvorschriften
Beurteilungsbericht S. 27, 67

Gegenstand: **Zulassung weiterer Abfälle zur Verbrennung**
Gemäss Betriebskonzept (Entwurf vom 6. Januar 1993) dürfen in der Anlage Abfälle aus der Papierherstellung, entwässerter Klärschlamm, Rechengut, Abbruchholz, Paletten und Geschwemmsei verbrannt werden. Die Abfälle haben vorgängig festgelegte Annahmekriterien zu erfüllen (z.B.: Grenzwerte, Ausschluss von Eisenbahnschwellen in grossen Mengen usw.).
Bedingung für die Verbrennung von anderen Abfällen ist, dass die Auswirkungen deren Verbrennung auf die Emissionen vorgängig und in geeigneter Weise überprüft wird (z.B. Risiko-Analyse). Im weiteren muss durch die Überwachung der Verbrennung sichergestellt sein, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
Für eine Änderung der Betriebsbewilligung hat das AfU unter anderem auch Rücksprache zu nehmen mit dem Gemeinderat für Niedergösgen.

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 15, 21, 73

Gegenstand: **Entsorgung der Rückstände**
Die Wiederverwertung und Entsorgung der Rückstände hat gemäss TVA zu erfolgen.

Der Nachweis für die TVA-gerechte Entsorgung ist bei der Einreichung einer zeitlich beschränkten Betriebsbewilligung einzureichen.

Verfahren: Gestaltungsplan, Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Aufgelegte Sonderbauvorschriften
Beurteilungsbericht S. 27, 73

Gegenstand: **Buchhaltung über Abfälle / Rückstände**
Es ist eine "Buchhaltung" zu führen über die angenommenen, behandelten Abfälle und die bei der Verbrennung anfallenden Rückstände.

Verfahren: Gestaltungsplan, Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 66, 73

Betrieb der RENI

Gegenstand: **Allgemeines zur Betriebsbewilligung**
Für die Phase der Inbetriebnahme ist eine zeitlich beschränkte (12 Monate) Betriebsbewilligung notwendig.
Für den späteren routinemässigen Betrieb muss eine definitive Betriebsbewilligung eingeholt werden.
Das Amt für Umweltschutz nimmt vor Erteilung oder der Änderung der Betriebsbewilligung Rücksprache mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat und dem Gemeinderat von Niedergösgen.

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 10, 66

Gegenstand: **Benötigte Unterlagen als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung**

- Betriebskonzept
- Differenzierte Liste der zu verbrennenden Abfälle
- Konzept für Eingangskontrolle
- Nachweis für den Einsatz von qualifiziertem Personal
- Darstellung der "Buchhaltung" der Abfälle
- Nachweis der TVA-konformen Entsorgung der Rückstände
- Konzept für Kontrolle und Wartung der Anlagen
- Differenzierte Messkonzepte (z.B.: Eichung der Messgeräte, Auflistung aller gemessenen Parameter, Aufzeichnungsart usw.) für die Überwachung der Schadstoffe in Wasser und Luft
- Konzept für die Bodenüberwachung in der unmittelbaren Umgebung der Anlage
- Es sind diejenigen Betriebszustände anzugeben, bei denen die RENI die Anlage selbständig abstellt

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 73, 74, 75
Entwurf Betriebskonzept RENI mit Beilagen 1 und 2 (Januar 1993)

Gegenstand: **Abschalten der Anlage bei übermässigen Emissionen der Anlage**
Die RENI hat bei übermässigen Emissionen gemäss den Vorgaben in der Betriebsbewilligung die Anlage abzuschalten.

Zusätzlich bestehen die üblichen rechtlichen Möglichkeiten (Gespräch mit Betreiber, Information der zuständigen Behörde, Aufsichtsbeschwerde)

Verfahren: Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Beurteilungsbericht S. 76
Argumentationshilfe zu den Einsprachen, S. 22

Gegenstand: **Verknüpfung von Betrieb der RENI mit KANI**
RENI darf nur zusammen mit KANI betrieben werden.

Verfahren: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hinweis auf Dokumente: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Entwurf), S. 4 (Ziff. 8)
Beurteilungsbericht S. 71

Gegenstand: **Jährliche Berichterstattung über Betrieb der Anlage**
In einem jährlichen Bericht müssen unter anderem folgende Aspekte dargestellt werden:

- Überwachung des Verbrennungsprozesses
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Luft)
- Immissionsmessungen
- Resultate der Eichung und Wartung
- Information über Betriebsstörungen
- Die Resultate Boden-Überwachung
- Resultate der Überwachung des Abwassers
- Angenommene Abfälle
- Menge und Entsorgung der Rückstände

Verfahren: Gestaltungsplanverfahren (Sonderbauvorschriften), Plangenehmigung, Betriebsbewilligung

Hinweis auf Dokumente: Plangenehmigung Ziff. 30.7 und 30.8
Beurteilungsbericht S. 66, 76, 77

Strassenverkehr

Gegenstand: **Zuwachs an Strassenverkehr**
Mit dem Betrieb der Anlage ist kein Zuwachs an Strassenverkehr verbunden. Diese Einschränkung gilt unter der Voraussetzung, dass die im UVB vorgesehenen Bahntransporte durchgeführt werden können.

Verfahren: Gestaltungsplan

Hinweis auf Dokumente: Aufgelegte Sonderbauvorschriften
Beurteilungsbericht S. 13, 14

Dieser Annex fasst die wichtigsten umweltrelevanten Bestimmungen zusammen, die in den verschiedenen Verfahren Rechtskraft erlangen sollen. Die Details sind jeweils den oben aufgeführten Dokumenten zu entnehmen.